

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

| | |
|----------------|---|
| Sitzung | Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses |
| Beschlussorgan | Stadtrat |
| Sitzungstag | 28.01.2016 |
| Beginn - Ende | 16:00 bis 16:05 Uhr |
| Beginn - Ende | 16:20 bis 18:05 Uhr |

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

| | |
|----------------------------------|----------------------|
| Biermaier Ernst | Kusstatscher Herbert |
| Czegan Martin | Liebethuth Gabriele |
| Dangschat Hans-Peter | Obermeier Paul |
| Danzer Thomas | Schroll Reinhold |
| Dorfhuber Günther | Seitlinger Bernhard |
| Dzial Günter | Stoib Christian |
| Dr. Elsen Michael | Unterstein Konrad |
| Gampert-Straßhofer Stefanie | Wildmann Alfred |
| Gineiger Margarete | Winkels Gerti |
| Gorzel Roger (ab 16:10 Uhr) | Winkler Josef |
| Haslwanter Andrea (ab 16:50 Uhr) | Winkler Reinhard |
| Hübner Rosemarie | Zembsch Helga |
| Jobst Johann | Ziegler Ernst |

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Danner Johannes
Gerer Christian
Kneffel Hans

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verhinderung
krank
berufl. Verhinderung
krank

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Mit Telefax vom 27.01.2016 reichte die BL-Fraktion einen Einwand ein, über den vorab entschieden wurde (siehe S. 33).

III. Tagesordnung

1. Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 21.09.2015)
2. Verabschiedung des Haushalts 2016
 - 2.1 Wirtschaftsplan der Stadtwerke
 - 2.2 Stellenplan
 - 2.3 Finanzplan und Investitionsplan
 - 2.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
3. Beitragsrechtliche Abrechnung Traunring West und Traunring Ost – Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr; Entscheidung über das weitere Vorgehen
4. Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes insbesondere zur Neuordnung des Straßenausbaubeitragsrechts – Grundsatzentscheidung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage
5. Information über den Stand des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 05.03.2015 zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung – Entscheidung über das weitere Vorgehen
6. Bedarf an Kindergartenplätzen – Beschlussfassung zur vorübergehenden Nutzung der für unter 3-Jährige geplanten (Krippen-)Plätze durch über 3-jährige Kinder;
Folgen für die staatlichen Sonderzuschüsse zum Bau von Kinderkrippen
7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ (Geltungsbereich: Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss
8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ (Geltungsbereich: Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss
9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ (Geltungsbereich: Bereich linksseitig der Trostberger Straße – Hausnummer 13 und 15);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss

10. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Steineck“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1266/1, Gemarkung Stein a. d. Traun; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
11. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut;
 - Behandlung der Anregungen
 - Feststellungsbeschluss
12. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe Bahnhofstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

IV. Beschlüsse

Zu Beginn der Sitzung gab der erste Bürgermeister das folgende per Telefax am 27.01.2016 eingegangene Schreiben der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. bekannt:

„Hiermit beantrage ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V., die in der Einladung zur Stadtratssitzung am 28.01.2016 für den nichtöffentlichen Teil unter den Tagesordnungspunkten 2.2 bis 2.6 vorgesehenen Tagesordnungspunkte im öffentlichen Sitzungsteil zu behandeln, da bei keinem dieser Tagesordnungspunkte die Voraussetzungen gegeben sind, sie entgegen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Stadtratssitzungen ausnahmsweise nichtöffentlich zu behandeln.

Bei der Abstimmung des Stadtrates über diesen Antrag bitte ich, zu jedem der vorgenannten Tagesordnungspunkte einzeln abstimmen zu lassen.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

Der Antrag der BL-Stadtratsfraktion ist als Antrag zur Geschäftsordnung zulässig und als Einwand zur Tagesordnung zu werten, über den vor Eintritt in die Tagesordnung zu entscheiden ist.

Nachdem es sich bei den fraglichen Angelegenheiten ausschließlich um Punkte handelt, die erst nachträglich in die Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteiles aufgenommen werden sollen, ist zunächst (nichtöffentlich) über die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Erweiterung der Tagesordnung zu entscheiden (§ 24 Abs. 2 Nr.1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). Wird diese abgelehnt hätte sich der o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion erledigt.

Genehmigt der Stadtrat die Erweiterung der Tagesordnung erfolgt anschließend die Abstimmung über den Antrag der BL-Stadtratsfraktion (einzeln je Angelegenheit) ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

Deshalb unterbrach der Vorsitzende den öffentlichen Sitzungsteil für die Beratung und Entscheidung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils.

Der öffentliche Sitzungsteil wurde um 16:05 Uhr unterbrochen, um in nichtöffentlicher Sitzung fortfahren zu können. Um 16:20 Uhr wurde die öffentliche Sitzung wieder aufgenommen.

Das Ergebnis gab der Vorsitzende dann wie folgt bekannt:

Die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil wird um die Punkte 13 bis 16 ergänzt.

1. **Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 21.09.2015)**

Am 21.09.2015 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossene Frist zur Verlängerung der Sperrzeit für das Lokal „Club Cube“ auf 4:00 Uhr wird verlängert bis zur Sitzung des Stadtrats am 28.01.2016.

Die Polizeistation Traunreut wurde im Dezember 2015 zu einer Stellungnahme über die Auswirkungen der ab 01.04.2015 geltenden Sperrzeitverlängerung für den Zeitraum von September bis Dezember 2015 aufgefordert.

Schreiben der Polizeistation Traunreut vom 07.01.2016:

„Fortschreibung der Vorfälle in der Diskothek „CUBE“
anbei übersende ich eine Fortschreibung der Vorfälle im „Cube“ ab dem 18.09.2015 zur Vorlage beim Stadtrat anlässlich der Sperrzeitenregelung.

Unterschlagung am 18./19.09.2015 um 03:00 Uhr. Ein Diskobesucher hat seine Geldbörse verloren. Diese tauchte nicht mehr auf.

Gaststättenkontrolle am 20.09.2015 von 00:15 bis 00:35 Uhr. Im Außenbereich vor der Diskothek wurden fünf Security-Mitarbeiter ohne Namensschilder festgestellt. Einer der Mitarbeiter konnte den Nachweis nach § 34a GewO nicht vorlegen.

Körperverletzung am 29.11.2015 um 04:30 Uhr. Vor der geschlossenen Diskothek gerieten zwei Besucher in Streit, wobei einer mit der Faust zuschlug - keine Verletzungen ersichtlich.

Diebstahl am 05.12.2015 im Zeitraum von 02:00 bis 03:00 Uhr. Einer Diskobesucherin wurde das Handy aus der Handtasche gestohlen.

Körperverletzung am 19.12.2015 um 02:45 Uhr. Ein Diskobesucher schlug einem Security-Mitarbeiter mit der Faust ins Gesicht. Keine Verletzungen erkennbar. Täter hatte 1,9 Promille.

Körperverletzung am 27.12.2015 um 01:00 Uhr. Ein Diskobesucher wurde im Lokal geschlagen. Seine rechte Gesichtshälfte war geschwollen.

Handtaschendiebstahl am 27.12.2015 um 02:00 Uhr. Einer Besucherin wurde die Handtasche entwendet.

Die Straftaten, vor allem die Gewaltkriminalität, ging im Erhebungszeitraum erheblich zurück. Es kann der Schluss gezogen werden, dass die Sperrzeitregelung 04:00 Uhr sowie die flankierenden Auflagen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Vorfälle genommen haben. Die Sommerpause vom 01.08. bis 10.09.2015 spielte im genannten Zeitraum keine Rolle.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den 7 Anzeigen im Zeitraum von vier Monaten kam es zu drei „leichten“ Körperverletzungen. Wie bereits von der Polizei festgestellt, ist die Gewaltkriminalität erheblich zurückgegangen. Ob dieser Umstand alleine auf die verfügte Sperrzeitverlängerung oder auch auf die zusätzlichen Maßnahmen des Hr. Hechenberger zurückzuführen sind, kann nicht eingeschätzt werden. Nur einer der sieben Vorfälle hat sich im Zeitraum der Sperrzeitenregelung ereignet.

Aus rechtlichen Gründen ist die verfügte Sperrzeitverlängerung nach den jetzigen Erkenntnissen nicht mehr haltbar. Daher ist die festgesetzte Sperrzeitverlängerung zu widerrufen.

Beschlussvorschlag:

Die mit Bescheid vom 26.03.2015 verfügte Sperrzeitverlängerung für die Diskothek Club Cube wird aufgehoben. Nach Ablauf des Jahres 2016 ist dem Stadtrat nochmals über Auffälligkeiten durch den Betrieb der Diskothek „Cube Club“ zu berichten.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 10 | gegen 1 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die mit Bescheid vom 26.03.2015 verfügte Sperrzeitverlängerung für die Diskothek Club Cube wird aufgehoben. Nach Ablauf des Jahres 2016 ist dem Stadtrat nochmals über Auffälligkeiten durch den Betrieb der Diskothek „Cube Club“ zu berichten.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 24 | gegen 2 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die mit Bescheid vom 26.03.2015 verfügte Sperrzeitverlängerung für die Diskothek Club Cube wird aufgehoben. Nach Ablauf des Jahres 2016 ist dem Stadtrat nochmals über Auffälligkeiten durch den Betrieb der Diskothek „Cube Club“ zu berichten.

Frau Stadträtin Haslwanter erscheint um 16:50 Uhr zur Sitzung.

2. Verabschiedung des Haushalts 2016

Auf den dieser Niederschrift anliegenden Vorbericht des Stadtkämmerers zum Haushalt 2016 wird verwiesen.

2.1 Wirtschaftsplan der Stadtwerke

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 10 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt. Der Erfolgsplan schließt ab

| | | | |
|-------------------|-----|---|-----------|
| mit einem Ertrag | von | € | 8.303.650 |
| und einem Aufwand | von | € | 8.303.650 |

Der Vermögensplan schließt ab
in Einnahmen
und Ausgaben

| | | |
|-----|---|-----------|
| mit | € | 5.802.900 |
| mit | € | 5.802.900 |

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Traunreut ist Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt. Der Erfolgsplan schließt ab

| | | | |
|-------------------|-----|---|-----------|
| mit einem Ertrag | von | € | 8.303.650 |
| und einem Aufwand | von | € | 8.303.650 |

Der Vermögensplan schließt ab
in Einnahmen
und Ausgaben

| | | |
|-----|---|-----------|
| mit | € | 5.802.900 |
| mit | € | 5.802.900 |

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Traunreut ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Stellenplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2016. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 10 | gegen 1 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2016. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2016. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3 Finanzplan und Investitionsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2016 für die Jahre 2015 bis 2019. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 10 | gegen 1 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2016 für die Jahre 2015 bis 2019. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 23 | gegen 4 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2016 für die Jahre 2015 bis 2019. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.404.400,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.050.700,-- €. Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 10 | gegen 1 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.404.400,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.050.700,-- €. Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 22 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.404.400,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.050.700,-- €. Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Beitragsrechtliche Abrechnung Traunring West und Traunring Ost – Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr; Entscheidung über das weitere Vorgehen

I. Zusammenfassende Darstellung des Sachstands mit Schlussfolgerungen

I.1 Historische Entwicklung:

Der Traunring wurde etwa im Jahr 1939/40 durch die damalige Heeresverwaltung auf dem Gelände der damaligen Munitionsanstalt (Muna) angelegt und mit einer Teerdecke versehen. Im Jahre 1950/51 wurde der Traunring vom ehemaligen Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung ausgebessert. 1956 übernahm die Gemeinde Traunreut den Traunring, dessen Fahrbahn damals eine Breite von 3 m hatte. Nach einer Stellungnahme des Straßenbauamtes Traunstein vom 10.06.1955 war die große Ringstraße (Traunring) auf einer Länge von 2,4 Kilometer mit einer Walzschotterdecke mit Oberflächenbehandlung versehen. Infolge mangelnder Unterhaltung war sie in völliger Auflösung begriffen. Die Kosten der Wiederinstandsetzung wurden bei gleichzeitiger Aufbringung eines Teersplittteppichs auf 70.000,- bis 80.000,- DM geschätzt. Mit einem Kostenaufwand von 10.000,- DM besserte die Gemeinde Traunreut den Traunring nach der Übernahme aus.

Im Zuge der zunehmenden Besiedlung wurden am Traunring in den 60er Jahren umfangreiche Herstellungsmaßnahmen durchgeführt (Herstellung der Fahrbahn auf 7 m Breite, Anlegung beidseitiger Gehwege, Herstellung der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungseinrichtungen).

I.2 Straßenausbaumaßnahmen:

Im Zeitraum von 2004 bis 2008 führte die Stadt Traunreut Ausbaumaßnahmen am Traunring (West) durch. Die Ausbaumaßnahmen umfassten die Neuherstellung der Fahrbahn (einschließlich Unterbau), der Straßenbeleuchtungs- und Straßenentwässerungseinrichtungen sowie die Anlegung beidseitiger gemeinsamer Geh- und Radwege (anstelle der bislang vorhandenen beidseitigen Gehwege). Der vorgefundene alte Straßenaufbau (aus den 60er Jahren) wurde baubegleitend mittels mehrerer „Bodengutachten“ umfassend dokumentiert. In den Folgejahren wurde auch der Traunring (Ost) entsprechend ausgebaut.

Im Zuge der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Vorauszahlungen) für den Traunring (West) im Jahr 2008 stellte das Verwaltungsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom 21.09.2010 fest, dass für die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßenausbaumaßnahmen am Traunring die Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts anzuwenden sind. Das Verwaltungsgericht stellte

dabei entscheidungserheblich darauf ab, dass es bislang an dem Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Herstellung gemäß § 125 BBauG/BauGB fehlte und zudem der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen war. Es wurde somit festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht bislang nicht vorliegen.

I.3 Vorteilslage (Ausschlussfrist):

Auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.04.2014 (Ausschlussfrist von 20 Jahren) ergab sich jedoch eine neue Rechtslage. Zur Klärung der sich nun stellenden Frage, welche beitragsrechtlichen Auswirkungen sich für die anstehende endgültige Abrechnung des Traunrings (Ost und West) hieraus ergeben, hat die Stadt Traunreut über das Landratsamt Traunstein eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums der Innern, für Bau und Verkehrs angefordert.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 hat das Innenministerium hierzu rechtlich Stellung genommen und die Stadt Traunreut in technischer Hinsicht um „gutachterliche Nachbetrachtung“ der vorliegenden Bodengutachten anhand der zur damaligen Zeit (60er Jahre) geltenden Straßenbauvorschriften gebeten. Die Stadt Traunreut hat dementsprechend die zuständigen Geologen mit der „gutachterlichen Nachbetrachtung“ anhand der vom Innenministerium vorgelegten (damaligen) Regelwerke beauftragt.

Das mit dem vom Ministerium geforderten ergänzenden Begutachtung beauftragte Büro Gebauer hat hierbei zusammenfassend folgende Feststellungen getroffen:

Traunring West

1. Bauabschnitt : entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Asphaltschicht entspricht nicht den Anforderungen, der Unterbau nur teilweise)
2. Bauabschnitt: entspricht den damaligen technischen Anforderungen

Traunring Ost

1. Bauabschnitt: entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Asphaltschicht entspricht den Anforderungen, nicht jedoch der Unterbau)
2. Bauabschnitt : entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Unterbau entspricht den Anforderungen, nicht jedoch die Asphaltschicht)

Die Unterlagen des Gutachters wurden daraufhin Ende Juni 2015 über den Dienstweg an das Ministerium weitergeleitet.

Abschließende Beurteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (E-Mail vom 12.10.2015):

„Zu Ihrer Anfrage vom 22.06.2015 und den gutachterlichen Nachbetrachtungen des Ingenieurbüros Gebauer zu den Bauabschnitten West BA I, West BA II und Ost des Traunrings in Traunreut, ergänzt durch E-Mail vom 07.07.2015, können wir Folgendes mitteilen:

In den standardisierten Formularen der drei gutachterlichen Nachbetrachtungen ist zum Asphaltoberbau jeweils Folgendes ausgeführt:

„Zum Zeitpunkt des Ausbaus Anfang der 60er Jahre gab es (noch) keine Richtlinie bzgl. der Ausbildung des Asphaltoberbaus. Erst 1966 wurde die Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen (Heißeinbau) veröffentlicht. Diese ließen bei einer schwachen bis mittleren Verkehrsbelastung einen Asphaltoberbau von 6,0 – 7,0 cm auf einer 18,0 bis 22,0 cm dicken Tragschicht aus gebrochenem Gestein oder auf einer 12,0 – 15,0 cm dicken bituminösen Tragschicht aus Rundkorn zu.“

Der nach Ihren Mitteilungen bereits Anfang der 1960er Jahre hergestellte Asphaltoberbau der drei genannten Bauabschnitte des Traunrings wird damit anhand einer zeitlich einige Jahre später in Kraft getretenen Vorschrift beurteilt. Wir halten diese Vorgehensweise für nicht zielführend und rechtlich problematisch, da dies dazu führt, dass jedenfalls die Bauabschnitte West I und Ost (im Bereich Adalbert-Stifter-Straße bis Bauende) auch aus diesem Grund nicht normgerecht hergestellt worden wären. Der Bauabschnitt West II soll die Vorgaben hingegen erfüllen und steht damit außer Streit.

Da es Anfang der 1960er Jahre noch keine Richtlinie bzgl. der Ausbildung des Asphaltoberbaus gab und anderweitige Bauvorschriften nicht bekannt sind, wird man davon ausgehen können, dass der Asphaltoberbau bei allen drei Bauabschnitten ordnungsgemäß erstellt worden ist.

Für die Frage, ob die Vorteilslage eingetreten ist, kommt es im vorliegenden Fall somit maßgeblich darauf an, ob die Frostschutzschicht normgemäß erstellt worden war. Geht man davon aus, dass die Bauabschnitte des Traunrings Anfang der 1960er Jahre hergestellt worden sind, beurteilt sich dies nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1959 (ZTVE-StB 59). Diese Vorschrift sah in Abhängigkeit von der Frostempfindlichkeit des Bodens, von den Feuchtigkeitsverhältnissen und von der Lage der Straße im Damm oder Einschnitt eine Mindestdicke des frostsicheren Straßenoberbaus (Asphalt und Frostschutzschicht) zwischen 50 und 70 cm vor. Während diese Vorgaben beim Traunring West BA II laut gutachterlicher Nachbetrachtung durchwegs eingehalten worden sind, wurde beim Traunring West BA I im Bereich des Hauses Nr. 52 eine geringfügige Abweichung um 10 cm festgestellt. Es handelt sich dabei nur um eine räumlich begrenzte, geringfügige Abweichung, die nicht ausschlaggebend für die Gesamtbeurteilung sein sollte.

Beim Traunring Ost wurde gemäß den Ausführungen des Gutachters die geforderte Mindestdicke im Bereich des Tilsiter Wegs nicht erreicht. Auf Seite 7 und 18 des Gutachtens zum Traunring Ost ist jedoch aufgeführt, dass keine Frostschäden erkennbar waren. Es ist deshalb naheliegend, dass die festgestellten Abweichungen zu den ZTV E-StB 59 in einem tolerierbaren Bereich liegen und die Straße insgesamt frostsicher ausgebaut war.

Ohne der Entscheidung der Stadt Traunreut vorgreifen zu wollen, spricht also einiges dafür, dass die Straße insgesamt frostsicher und dementsprechend als technisch endgültig hergestellt anzusehen ist. In diesem Fall wäre der Weg – auch ohne die noch nicht in Kraft getretene neue Vorschrift des Art. 5a Abs. 8 KAG-E – offen für eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (vgl. hierzu die in der Anlage beigefügte, auf der Homepage des Bayer. Landtags abrufbare Gesetzesbegründung zu LT-Drs. 17/8225, Seite 17).

Sofern sich die Stadt Traunreut diesem Vorschlag nicht anschließen und einen Ausbau des Traunrings nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften für richtig hält, besteht unter Umständen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen (Teil-)Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG-E zu gewähren. Wir verweisen hierzu auf den Gesetzentwurf LT-Drs. 17/8225, dort Seite 23.“

I.4 Fazit:

Das Bayerische Innenministerium hat somit abschließend eine Empfehlung zur Anwendung von Ausbaubeitragsrecht beim Traunring ausgesprochen, überlässt die Entscheidung jedoch letztlich der Stadt Traunreut. In einer Besprechung am 11.11.2015 mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt Traunstein sollte daher u.a. die Frage geklärt werden, ob die Stellungnahme des Innenministeriums dahingehend zu verstehen sei, dass der Stadt Traunreut im Rahmen der Entscheidung durch das zuständige Gremium (Stadtrat) ein Beurteilungsspielraum zukommen würde. Laut Landratsamt handelt es sich hier nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine Rechtsauffassung, die als „vertretbar“ bezeichnet wird. Das Landratsamt werde dem nicht widersprechen. Die Entscheidung liege aber allein bei der Stadt Traunreut.

Für den Traunring Ost liegen dem Landratsamt Traunstein zudem noch mehrere Widersprüche zur Bearbeitung vor. Man einigte sich bei der Besprechung am 11.11.2015 darauf, die Entscheidung über die Widersprüche angesichts der geplanten Änderung des KAG zum 01.04.2016 vorerst zurückzustellen.

Nach den Erkenntnissen der Stadtverwaltung ist die Beitragsschuld für den Traunring-West unter Geltung der früheren (vor Aufhebung) Straßenausbaubeitragsatzung bereits entstanden, für den Traunring-Ost jedoch noch nicht. Schließt sich der Stadtrat der Meinung des Innenministeriums an, so ist zu entscheiden, wie mit den bereits erhobenen Vorausleistungen verfahren werden

soll. Hierzu schlägt die Stadtverwaltung eine „Gesamtlösung“ im Zusammenhang mit der nach der bevorstehenden Änderung des KAG möglichen Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge vor. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, die bisherigen Anliegerbeiträge für den Traunring in Anrechnung zu bringen. Nachdem in der „satzungslosen“ Zeit (Ausbaubeitrag) keine Beitragsschuld entstand bzw. entsteht, hält auch das Landratsamt diese Handhabung nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf für machbar.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat schließt sich den o. g. rechtlichen Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vollinhaltlich an. Die Abrechnung der Ausbaurkosten für den Traunring-Ost und für den Traunring-West nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften scheidet somit aus.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat schließt sich den o. g. rechtlichen Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vollinhaltlich an. Die Abrechnung der Ausbaurkosten für den Traunring-Ost und für den Traunring-West nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften scheidet somit aus.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat schließt sich den o. g. rechtlichen Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vollinhaltlich an. Die Abrechnung der Ausbaurkosten für den Traunring-Ost und für den Traunring-West nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften scheidet somit aus.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Über die Handhabung bzgl. der bereits für den Ausbau des Traunrings bezahlten Vorausleistungen entscheidet der Stadtrat im Zuge der anstehenden Beschlussfassung über die Einführung eines Ausbaubeitrags unter Berücksichtigung der zum 01.04.2016 geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Über die Handhabung bzgl. der bereits für den Ausbau des Traunrings bezahlten Vorausleistungen entscheidet der Stadtrat im Zuge der anstehenden Beschlussfassung über die Einführung eines Ausbaubeitrags unter Berücksichtigung der zum 01.04.2016 geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Über die Handhabung bzgl. der bereits für den Ausbau des Traunrings bezahlten Vorausleistungen entscheidet der Stadtrat im Zuge der anstehenden Beschlussfassung über die Einführung eines Ausbaubeitrags unter Berücksichtigung der zum 01.04.2016 geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

II. Ausblick – Übertragbarkeit auf andere Straßen im Stadtgebiet Traunreut

Die Straßen im Stadtkern stammen überwiegend aus der Zeit Ende der 1950er bzw. Anfang der 1960er Jahre und weisen nach den vorliegenden Erkenntnissen auch einen vergleichbaren Straßenaufbau wie der Traunring auf. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die für den Traunring vorliegenden Aussagen des Innenministeriums vom 12.10.2015 auch auf andere Straßen im Stadtgebiet übertragen werden können oder ob in diesem Zusammenhang umfangreiche Untersuchungen wie beim Traunring durchgeführt werden müssen.

Auch dieses Thema wurde mit dem Landratsamt am 11.11.2015 besprochen. Seitens des Landratsamtes wurde erklärt, dass die Frage der Übertragbarkeit letztlich eine Frage der Begründung und Beweisführung sei. Ein Pauschalbeschluss zur Übertragung der Erkenntnisse vom Traunring auf alle vermeintlich vergleichbaren Straßen des Stadtkerns ist somit nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung und Entscheidung ist unabdingbar. Allerdings wird der Prüfungsumfang wie beim Traunring für weitere Straßen nicht für erforderlich erachtet. Soweit bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen (insbesondere im Stadtkern) offensichtlich vergleichbare Verhältnisse im Straßenaufbau wie beim Traunring vorgefunden werden, kann sich die Stadt Traunreut auf die in der Stellungnahme des Innenministeriums vom 12.10.2015 getroffenen rechtlichen Schlussfolgerungen beziehen.

Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die betreffenden Straßen nach Ablauf von 20 Jahren Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden dürfen und der Weg frei ist für die Erhebung von Ausbaubeiträgen. Außerdem gelten nach der gesetzlichen Fiktion des § 5a Abs. 8 KAG-Entwurf ab dem 01.04.2021 ältere Straßen (25 Jahre) unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin als erstmalig hergestellt und sind damit dem Anwendungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts entzogen; somit käme auch in diesen Fällen künftig sowieso Ausbaubeitragsrecht zur Anwendung.

4. Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes insbesondere zur Neuordnung des Straßenausbaubeitragsrechts – Grundsatzentscheidung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur beitragsrechtlichen Abrechnung des Traunrings weist das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr darauf hin, dass zum 01.04.2016 mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Neuregelung der Vorschriften zum Straßenausbaubeitragsrecht zu rechnen ist. Alle 4 Landtagsfraktionen haben ähnliche Gesetzesentwürfe ausgearbeitet und dem Landtag vorgelegt. Die Gesetzentwürfe wurden dem Stadtrat im RatsInfo zur Kenntnis gegeben.

Mit der geplanten KAG-Änderung zum 01.04.2016 bleibt es zwar bei der „Soll-Vorschrift“ zur Erhebung eines Ausbaubeitrags, den Städten und Gemeinden wird jedoch nunmehr die Möglichkeit eröffnet, neben den „einmaligen Ausbaubeiträgen“ bzw. als Alternative dazu „wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ zu erheben. Zur Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Die Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Ausbaurkosten beträgt mindestens 25 Prozent gestaffelt nach dem nicht den Betragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.

In den Begründungen zur Gesetzesinitiative der aller Landtagsfraktionen werden die Vorteile des wiederkehrenden Ausbaubeitrags ausführlich dargestellt, so dass diese hier nicht wiederholt werden müssen.

Mit der Möglichkeit, die anfallenden Kosten für den Straßenbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umzulegen, sollen die Lasten für die einzelnen Beitragszahler reduziert und sozialverträglich gestaltet werden. Dies war eine wesentliche Forderung des gemeinsamen Antrags der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung. Zitat aus dem Antrag: „Diese Satzung ist auch deshalb unsozial und ungerecht, weil sie die Anlieger einseitig belastet und alle Nichtanlieger als Verkehrsteilnehmer davon profitieren.“ Mit der anstehenden KAG-Änderung ist diese Begründung obsolet. Es liegt künftig in der Hand des Stadtrats, ob er diese Variante der Beitragserhebung wählt.

Allerdings ist erfahrungsgemäß bei jeder Neuerung im Beitragsrecht mit Verwaltungsstreitverfahren zu rechnen, obwohl eine vergleichbare Regelung des Landes Rheinland-Pfalz (relativ neu auch in Hessen, im Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen bis hin zum Bundesverfassungsgericht war. Insbesondere Stoff dafür dürfte die Bildung von Abrechnungsgebieten unter Berücksichtigung der dazu vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien liefern. Hierzu wird aus-

drücklich auf die Ausführungen auf den Seiten 18 und 19 des Gesetzentwurfes der CSU-Landtagsfraktion sowie auf die kritischen Feststellungen in einem aktuellen Rechtsgutachten der Stadt Bingen (siehe RatsInfo) verwiesen. Nachdem laut Finanzplan zum Haushalt 2016 und dem beschlossenen Straßenausbauprogramm in den nächsten 5 Jahren nur im Stadtzentrum ggf. ausbaubeitragsfähige Straßenbaumaßnahmen stattfinden, könnte der Geltungsbereich auf das Stadtzentrum zunächst beschränkt werden. Jedenfalls sollten die Einzelheiten zur Bildung der/s Abrechnungsgebiete/s mit der Rechtsaufsicht abgesprochen werden.

Zudem ist die Höhe des gemeindlichen Kostenanteils einheitlich für jede Abrechnungseinheit festzusetzen, wobei in der Regel (so auch in Traunreut) von einer unterschiedlichen Nutzung für den Durchgangs- bzw. Anliegerverkehr der innerhalb der gebildeten öffentlichen Einrichtung liegenden Straßen auszugehen ist. Bei einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr ist laut Gesetzentwurf der CSU-Landtagsfraktion ein Eigenanteil von 35 bis 45 Prozent angemessen, bei einem überwiegenden Anliegerverkehr hingegen 25 bis 30 Prozent. Wie die gemeindliche Eigenbeteiligung konkret zu ermitteln ist, wird vom Gesetz nicht vorgegeben, womit gerichtliche Auseinandersetzungen durchaus wahrscheinlich sind.

Stellungnahme des Landratsamtes mit E-Mail vom 08.01.2016:

„Wir bedanken uns für die Übermittlung der Rohentwürfe. Dies gibt uns die Möglichkeit, folgendes anzumerken:

zu Punkt 2.4 - Wir halten es für fraglich, jedenfalls zumindest zum jetzigen Zeitpunkt noch für ungeklärt, ob die Einführung wiederkehrender Beiträge auf nur eine Abrechnungseinheit (hier: Stadtzentrum) unter Auslassung von Regelungen für das übrige Stadtgebiet reduziert werden kann. Bisher wurde in der Rechtsprechung verschiedener Bundesländer die Auffassung vertreten, dass mit der Beitragserhebungspflicht auch die Pflicht zum Erlass entsprechender Satzungen einhergehe. Dieser Auffassung folgend müsste die Satzung über wiederkehrende Beiträge- so diese Beitragsform im gesamten Stadtgebiet eingeführt werden soll- auch Regelungen für das gesamte Gebiet beinhalten.“

Ergänzung der Stadtverwaltung:

Auf Anfrage der Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich der Bayer. Gemeindetag (neben dem Landratsamt) seine Unterstützung bei der Ausarbeitung entsprechender Satzungsentwürfe zugesagt. Geplant ist, unter Zugrundelegung der bevorstehenden Neuregelungen des Kommunalabgabengesetzes verschiedene Varianten auszuarbeiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, auf Grundlage der bevorstehenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes Satzungsentwürfe auszuarbeiten und

diese so bald als möglich nach Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorsitzende ließ den Hauptausschuss über den o.g. Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. 4 Stadtratsmitglieder stimmten dafür, 7 dagegen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes hat sich erledigt, nachdem der Antrag auf Ruhen des Verfahrens aufgrund der o.g. Abstimmung im Hauptausschuss widerrufen wurde (siehe auch TOP 5).

5. Information über den Stand des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 05.03.2015 zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung – Entscheidung über das weitere Vorgehen

Sachverhalt:

Aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses vom 22.04.2015 hat die Stadt Traunreut gegen den Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 25.03.2015 über die rechtsaufsichtliche Beanstandung der in der Stadtratssitzung vom 05.03.2015 beschlossenen Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung eingereicht.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens (Klagebegründung durch die Stadt, Klageerwiderung durch das Landratsamt) ergaben sich aus Sicht der Stadtverwaltung keine neuen Erkenntnisse.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat nun für den 01. März 2016 den Termin für die mündliche Verhandlung festgesetzt.

Nachdem zum 01.04.2016 eine Änderung der Rechtsgrundlage (Kommunalabgabengesetz) zu erwarten ist mit der neuen Möglichkeit, anstelle des einmaligen einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag zu erheben, muss der Stadtrat mit dem Thema neu befasst werden. In einem heute gesondert gefassten Beschluss hat der Stadtrat bereits signalisiert, dass der Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung nach Art. 5b KAG-E in Frage kommt. In der Zeit seit der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung sind keine Beitragspflichten entstanden, womit bei einem Neuerlass unter Nutzung der Variante „wiederkehrender Ausbaubeitrag“ mit Zustimmung des Landratsamtes das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt werden könnte.

Stellungnahme des Landratsamtes mit E-Mail vom 08.01.2016:

„Wir bedanken uns für die Übermittlung der Rohentwürfe. Dies gibt uns die Möglichkeit, folgendes anzumerken:

Zu Punkt 2.5 – Wir können unsere Zustimmung zu einer „Erledigterklärung“ des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht in Aussicht stellen, da wir ein Feststellungsinteresse sehen. Wir halten die Frage der Geltung der bisherigen („ aufgehoben“) Ausbaubeitragssatzung aus mehreren Gesichtspunkten für wichtig. Zum Beispiel könnte diese Frage bei einer Regelung wie in 2.4 beschrieben für das Stadtgebiet außerhalb des Stadtzentrums bedeutsam sein.

Zur neuen Beitragsart der wiederkehrenden Beiträge liegt derzeit noch keine Rechtsprechung der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, weshalb die Gefahr der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Satzung über wiederkehrende Beiträge zumindest gesehen werden sollte. Auf die Problematik der rechtssicheren Bildung von Abrechnungseinheiten haben Sie selbst ja schon hingewiesen. Auch in einem solchen Fall wäre die vorgenannte Frage der Geltung der bisherigen Satzung bedeutsam. Wir sehen vor diesem Hintergrund auch ein Eigeninteresse der Stadt gegeben.

Die Verweigerung der Zustimmung zur Erledigterklärung könnte der Stadt ggf. die Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit der neuen Satzung in einem Erledigungsrechtsstreit prüfen zu lassen.“

Ergänzung der Stadtverwaltung:

Im Benehmen mit dem Landratsamt hat der die Stadt Traunreut vertretende Rechtsanwalt zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht insbesondere unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Kommunalabgabengesetzes und die deshalb notwendige Vorlage der Angelegenheit im Stadtrat mit Beschlussfassung auf Basis der neuen Rechtsgrundlage die Anordnung des Ruhen des Verfahrens beantragt.

Dieser Tagesordnungspunkt hatte sich erledigt, da die Mehrheit der Stadtratsmitglieder bei der Abstimmung im Hauptausschuss die Ausarbeitung von Entwürfen für neue Ausbaubeitragssatzungen unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt ablehnte. **Der Antrag auf Anordnung des Ruhen des Verfahrens wurde von der Stadtverwaltung deshalb widerrufen.**

**6. Bedarf an Kindergartenplätzen – Beschlussfassung zur vorübergehenden Nutzung der für unter 3-Jährige geplanten (Krippen-)Plätze durch über 3-jährige Kinder;
Folgen für die staatlichen Sonderzuschüsse zum Bau von Kinderkrippen**

In Traunreut stehen zurzeit 141 reine Krippenplätze zur Verfügung. Dazu kommen in den Kindergärten noch einige Plätze für u3-jährige Geschwisterkinder oder Kinder die während des Jahres 3 Jahre alt werden. Dies entspricht einem Angebot für 28,78 % aller u3-jährigen Kinder. Der vom Staat angenommene Bedarf von ca. 30 % wird in Traunreut allerdings nicht erreicht. Viele Eltern entscheiden sich für alternative Angebote wie Elternzeit oder Elterngeld und nehmen keinen Krippenplatz in Anspruch. Somit stehen Krippenplätze leer.

Demgegenüber stehen zurzeit 572 Kindergartenplätze die den tatsächlichen Bedarf an Plätzen im Moment gerade noch rein rechnerisch zu ca. 100% decken. Tatsächlich liegt der Bedarf in den Kindergärten für über3-jährige Kinder höher, da in Traunreut viele Zuzüge mit hohem Betreuungsbedarf (fehlende Deutschkenntnisse) zu verzeichnen sind.

Die Stadt Traunreut ist verpflichtet, für alle über 3- bis ca. 6-jährigen Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen.

Für das Kindergartenjahr 2016/17 wird daher die vom Stadtrat bereits beschlossene Wiedereröffnung der 5. Gruppe im städt. Kindergarten an der J.-H.-Wichern-Straße notwendig. Wenn zudem die Jugendsiedlung weiterhin die bereits seit dem 01.09.2014 als Kindergartengruppe geführte Kinderkrippengruppe weiterhin mit über3-jährigen Kindern belegen darf kann der dringendste Bedarf an Kindergartenplätzen abgedeckt werden. Der entsprechende Antrag an das Landratsamt Traunstein wurde bereits gestellt. Die Verlängerung der bis 31.08.2016 befristeten Betriebserlaubnis für 70 Kindergarten- und nur 24 Krippenplätzen bis zum 31.08.2017 vom Landratsamt Traunstein wird erwartet.

Die Verlängerung dieser Betriebserlaubnis bis 31.08.2017 hat noch keine Auswirkungen auf die Gewährung der staatlichen Förderzuschüsse für Krippenplätze.

Allerdings benötigen die Eltern der jetzt anzumeldenden Kinder die Sicherung dieses Kindergartenplatzes bis zum Schulbeginn, also mindestens die nächsten 3 Jahre.

Weiterhin ist noch keine grundlegende Änderung im Buchungsverhalten der Eltern bei den unter 3-jährigen absehbar und die Platznot für die über 3-jährigen deutlich. Dringend nötig ist daher jetzt ein flexibler Einsatz der vorhandenen Plätze.

Dies bedeutet jedoch, dass die Jugendsiedlung und somit die Stadt Traunreut ab 2017 damit rechnen muss, die staatlichen Zuschüsse für die wegfallenden, bzw. flexibel eingesetzten Krippenplätze zurückzahlen zu müssen.

Folgend die überschlägig berechnete Rückforderung:

| ursprüngliche Förderung | | | | Förderung bei dauerhafter Änderung der Belegung | | | |
|--|---------|----------------------------|------------------------|--|-----------|----------------------------|------------------------|
| Bereich Kindergarten - Zuwendung nach FAG | | | | | | | |
| 50 Plätze (+36 Plätze für unter 3-jährige=86 Plätze) | | | | 70 Plätze (+24 Plätze für unter 3-jährige=94 Plätze) | | | |
| Summenraumprogramm bei 86 Plätzen 484 m ² x 50/86 = 281,4 m ² | | | | Summenraumprogramm bei 94 Plätzen 529 m ² x 70/94 = 393,4 m ² | | | |
| x Kostenrichtwert | 3.574 € | 1.005.724 € | torderantige Kosten | x Kostenrichtwert | 3.574 € | 1.406.012 € | torderantige Kosten |
| Fördersatz | 27,34% | 275.000 € Förderung | | Fördersatz | 27,34% | 384.400 € Förderung | |
| Bereich Kinderkrippe - Zuwendung Kinderbetreuungsfinanzierung | | | | | | | |
| 36 Plätze x 9 m ² /Platz = 324 m ² | | | | 24 Plätze x 9 m ² /Platz = 216 m ² | | | |
| Kostenpauschale/m ² | 3.574 € | 1.157.976 € | torderantige Kosten | Kostenpauschale/m ² | 3.574 € | 771.984 € | torderantige Kosten |
| Fördersatz | 72,30% | 837.200 € Förderung | | Fördersatz | 72,30% | 558.100 € Förderung | |
| Ausstattungspauschale 1.250 € x 36 Plätze | | 45.000 € Förderung | | Ausstattungspauschale 1.250 € x 24 Plätze | | 30.000 € Förderung | |
| Zusammenfassung | | | | | | | |
| Förderung Kindergarten | bisher | 275.000 € | | bei Änderung Belegung | 384.400 € | Differenz | 109.400 € |
| Förderung Kinderkrippe | bisher | 837.200 € | | bei Änderung Belegung | 558.100 € | Differenz | -279.100 € |
| Ausstattung Krippe | bisher | 45.000 € | | bei Änderung Belegung | 30.000 € | Differenz | -15.000 € |
| | | | | Rückforderung | | | |
| | | | | -184.700 € | | | |
| | | | | <i>Rückforderung evtl. gekürzt um 3/25 zuzüglich Verzinsung 6 v.H./Jahr</i> | | | |
| | | | | 22.164 € -162.536 € | | | |
| Drechsler 12.01.2016 | | | | | | | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut stimmt für das „Haus für Kinder“ der dauerhaften Umwandlung der Krippenplätze einer Gruppe in Kindergartenplätze bzw. „flexible“ Plätze zu. Eine evtl. Rückforderung von Fördermitteln für diese Krippenplätze wird von der Stadt Traunreut übernommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die Stadt Traunreut stimmt für das „Haus für Kinder“ der dauerhaften Umwandlung der Krippenplätze einer Gruppe in Kindergartenplätze bzw. „flexible“ Plätze zu. Eine evtl. Rückforderung von Fördermitteln für diese Krippenplätze wird von der Stadt Traunreut übernommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die Stadt Traunreut stimmt für das „Haus für Kinder“ der dauerhaften Umwandlung der Krippenplätze einer Gruppe in Kindergartenplätze bzw. „flexible“ Plätze zu. Eine evtl. Rückforderung von Fördermitteln für diese Krippenplätze wird von der Stadt Traunreut übernommen.

**7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ (Geltungsbereich: Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 01.12.2015

Herr Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Die Stadt Traunreut plant, im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Fläche von ca. 22,92 ha im Innenstadtbereich von Traunreut als zentralen Versorgungsbereich auszuweisen, um die dort vorhandenen Strukturen zu erhalten und die Entwicklung im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu steuern. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ eine differenzierte Sortimentsliste für den Einzelhandel festgesetzt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,4 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet sowie Sondergebiet „Möbelmarkt“ dargestellt.

Bewertung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------|----------|-----------------------------|
| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
| 11 | 0 | |

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------|----------|-------------------|
| für | gegen | Beschluss: |
| 21 | 5 | |

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 08.12.2015

Herr Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Keine Einwände, Hinweis: Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung unter Teil C festgesetzt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis zum Teil C wird berücksichtigt.

| | | |
|-----------|----------|-----------------------------|
| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
| 11 | 0 | |

Der Hinweis zum Teil C wird berücksichtigt.

| | | |
|-----------|----------|-------------------|
| für | gegen | Beschluss: |
| 21 | 5 | |

Der Hinweis zum Teil C wird berücksichtigt.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 09.12.2015

Herr Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Mit der Änderung des o. g. Bebauungsplanes sind wir einverstanden, da im Gewerbegebiet Kirchholz zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs von Traunreut ausschließlich die Ansiedlung „sonstiger Sortimente“ zulässig ist.

Grundsätzlich sollte an peripheren Standorten von Traunreut nur eine maßvolle Ansiedlung von Einzelhandelsflächen erfolgen, um den Kaufkraftabfluss aus dem Zentrum zu begrenzen.

Umfang und Detaillierungsgrad des erstellten Umweltberichts gemäß § 2 Abs.4 BauGB lassen keine Fragen oder Problematik offen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 21 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschluss:

Herr Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 20 | gegen 6 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ (Geltungsbereich: Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 22.12.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 16.12.2015

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Die Stadt Traunreut plant, im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Fläche von ca. 22,92 ha im Innenstadtbereich von Traunreut als zentralen Versorgungsbereich auszuweisen, um die dort vorhandenen Strukturen zu erhalten und die Entwicklung im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu steuern. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost IV“ eine differenzierte Sortimentsliste für den Einzelhandel festgesetzt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 17,4 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorwiegend als Gewerbegebiet sowie u. a. als Sondergebiet „Garten- und Baumarkt“ (ca. 1 ha) dargestellt.

Bewertung

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 21 | gegen 6 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 18.12.2015

„Mit der Änderung des o. g. Bbauungsplanes sind wir einverstanden, da dadurch im Gewerbegebiet Nordost IV zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs von Traunreut ausschließlich die Ansiedlung „sonstiger Sortimente“ zulässig ist.

Grundsätzlich sollte an peripheren Standorten von Traunreut nur eine maßvolle Ansiedlung von Einzelhandelsflächen erfolgen, um den Kaufkraftabfluss aus dem Zentrum zu begrenzen.

Umfang und Detaillierungsgrad des erstellten Umweltberichts gemäß § 2 Abs.4 BauGB lassen keine Fragen oder Problematik offen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 21 | gegen 6 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 21 | gegen 6 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

9. **Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ (Geltungsbereich: Bereich linksseitig der Trostberger Straße – Hausnummer 13 und 15);
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss**
-

| |
|---|
| Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben: |
|---|

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 01.12.2015**

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Die Stadt Traunreut plant, im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Fläche von ca. 22,92 ha im Innenstadtbereich von Traunreut als zentralen Versorgungsbereich auszuweisen, um die dort vorhandenen Strukturen zu erhalten und die Entwicklung im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu steuern. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost V“ eine differenzierte Sortimentsliste für den Einzelhandel festgesetzt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,0 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt.

Bewertung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost V“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 22 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 08.12.2015

„Keine Einwände, Hinweis: Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung unter Teil C festgesetzt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis zu Teil C wird berücksichtigt.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der Hinweis zu Teil C wird berücksichtigt.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 22 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Hinweis zu Teil C wird berücksichtigt.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 09.12.2015

„Mit der Änderung des o. g. Bbauungsplanes sind wir einverstanden, da dadurch im Gewerbegebiet Nordost V zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs von Traunreut ausschließlich die Ansiedlung „sonstiger Sortimente“ zulässig ist.

Grundsätzlich sollte an peripheren Standorten von Traunreut nur eine maßvolle Ansiedlung von Einzelhandelsflächen erfolgen, um den Kaufkraftabfluss aus dem Zentrum zu begrenzen.

Umfang und Detaillierungsgrad des erstellten Umweltberichts gemäß § 2 Abs.4 BauGB lassen keine Fragen oder Problematik offen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 22 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für 9 | gegen 2 | Beschlussempfehlung: |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 22 | gegen 5 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 des Architekten Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

10. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Steineck“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1266/1, Gemarkung Stein a. d. Traun; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 13.05.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 09.06.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 28.05.2015

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Solarpark Steineck“ der Stadt Traunreut und der Gemeinde Palling wurden die Module der Photovoltaikanlage aus Gründen der besseren Sonnenausbeute abweichend von den rechtskräftigen Bebauungsplänen positioniert. Insgesamt ergab sich eine Verschiebung von Modulflächen auf die Traunreuter Fläche und umgekehrt von Ausgleichsfläche auf die Pallingener Fläche. Deshalb mussten das Ausgleichskonzept überarbeitet und der Flächennachweis geändert werden.

Bewertung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Steineck“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------|----------|-----------------------------|
| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
| 11 | 0 | |

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------|----------|-------------------|
| für | gegen | Beschluss: |
| 27 | 0 | |

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
Untere Forstbehörde
Schreiben vom 03.06.2015

„Zu o. g. Vorgang nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Beeinträchtigungen von Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) nicht zu erwarten.

Forstfachliche Belange werden somit nicht berührt.

Es bestehen aus Sicht der Forstverwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 18.06.2015

„Für die Entwicklung eines blütenreichen Gras-Krautsaumes heimischer Herkunft empfehlen wir die Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Die Ansaat hat mit einer autochthonen Saatgutmischung für ausgeprägt magere, basenreiche Standorte aus der Herkunftsregion 17, Kräuteranteil 70 %, zu erfolgen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von den Landschaftsarchitekten Vogl + Kloyer, Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim, gefertigte Bebauungsplanänderung „Solarpark Steineck“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1266/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 28.04.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 28.04.2015 als Satzung. einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen, als Satzung.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von den Landschaftsarchitekten Vogl + Kloyer, Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim, gefertigte Bebauungsplanänderung „Solarpark Steineck“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1266/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 28.04.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 28.04.2015 als Satzung. einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen, als Satzung.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von den Landschaftsarchitekten Vogl + Kloyer, Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim, gefertigte Bebauungsplanänderung „Solarpark Steineck“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1266/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 28.04.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 28.04.2015 als Satzung. einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen, als Satzung.

**11. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut;
- Behandlung der Anregungen
- Feststellungsbeschluss**

| |
|---|
| Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht: |
|---|

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 08.12.2015
- Gemeinde Chieming
Schreiben vom 10.12.2015

- Bayernwerk AG, Assetmanagement, München
Schreiben vom 11.12.2015
- Gemeinde Nußdorf
Schreiben vom 15.12.2015
- Marktgemeinde Waging am See
Schreiben vom 10.12.2015
- Energie Südbayern GmbH, Traunreut
Schreiben vom 21.12.2015
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 5.16
Schreiben vom 07.01.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 21.12.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 08.01.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 07.01.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 09.12.2015

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 03.02.2015 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die darin von uns vorgebrachten Hinweise wurden bzw. sollen beachtet werden. Es fand eine Abstimmung der Planung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde statt. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bei den Änderungsbereichen 2 (Erweiterung des Gewerbegebietes im Nordwesten von Traunreut) und 3 (Erweiterung des Gewerbegebietes Hochreit) soll auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen werden.

Im Ergebnis wird daher festgestellt, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, sofern den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, RP 18 B I 2.1 Z, B II 3.1 Z) sowie der Forstwirtschaft (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B III 3.1 Z) auch im Rahmen der weiteren Planungsschritte, bei der Aufstellung der Bebauungspläne, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen wird.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft wird bei der Aufstellung der Bebauungspläne Rechnung getragen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft wird bei der Aufstellung der Bebauungspläne Rechnung getragen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft wird bei der Aufstellung der Bebauungspläne Rechnung getragen.

- **Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz**
Schreiben vom 11.12.2015

„Seitens der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz werden zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut weder Hinweise, noch Bedenken oder Anregungen gegeben. Belange der Gemeinde sind durch die Planung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 15.12.2015

„Gemäß Niederschrift zur Stadtratssitzung am 26.03.2015 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme vom 23.02.2015, Az. 1-4621-TS Trt-2967/2015, zur Kenntnis genommen und für die weiteren Planungsschritte vorgemerkt.

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o. g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.
Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme.

Hinweis:

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und das Gesundheitsamt am Landratsamt haben jeweils einen Abdruck des Schreibens per E-Mail erhalten.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 12.01.2016

„Mit den hier dargelegten Änderungen des Flächennutzungsplanes besteht nach wie vor Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes in den einzelnen Teilbereichen sprächen. Insbesondere ist die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen zu begrüßen.

Dementsprechend sind auch weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Tiefbauverwaltung, SG 4.13**
Schreiben vom 05.01.2016

„Unsere Stellungnahme vom 22.01.2015 gilt unverändert weiter.
Weitere Auflagen behalten wir uns im Bebauungsplanverfahren vor.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
- **Untere Forstbehörde**
Schreiben vom 19.01.2016

„Zu o. g. Vorgang nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ist betroffen auf den Flurnummern 1199/0, 1220/6 und 1211/0 Gemarkung Stein a. d. Traun.

Die Planung sieht auf vorgenannten Flurstücken eine Nutzungsänderung vor. Dies stellt nach Art. 9 Abs. 2 (BayWaldG) eine Rodung dar. Diese bedarf der Erlaubnis.

Die gesamte zur Rodung vorgesehene Fläche umfasst lt. Planung knapp 0,9 ha. Der Bestand auf Flur-Nr. 1199/0 ist kartiert als Lebensraum und hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die vorgesehenen Rodungen sind grundsätzlich genehmigungsfähig und können im Rahmen der Konzentrationswirkung (Änderung des Bebauungsplanes bzw. Vollzug der Baugesetze) erlaubt werden. Als Ersatz für die verlorengehenden Waldflächen wird ein flächengleicher Ersatz (Ersatzaufforstungen) dringend empfohlen.

Auf den restlichen von der Planung erfassten Flurstücken ist kein Wald i. S. d. Bayer. Waldgesetzes betroffen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungspläne berücksichtigt.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungspläne berücksichtigt.

Feststellungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 26.03.2015 mit Begründung i. d. F. v. 26.03.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 26.03.2015 wird festgestellt.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für 11 | gegen 0 | Beschlussempfehlung: |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 26.03.2015 mit Begründung i. d. F. v. 26.03.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 26.03.2015 wird festgestellt.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 27 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 26.03.2015 mit Begründung i. d. F. v. 26.03.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 26.03.2015 wird festgestellt.

12. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe Bahnhofstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Nachdem die Fragen der Erschließung noch nicht geklärt sind, muss die Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Stadtratssitzung zurückgestellt werden.

Folgende Angelegenheiten wurden zusätzlich behandelt (siehe auch Niederschrift zum nichtöffentlichen Sitzungsteil):

13. Entscheidung, die städt. Fläche „Umspannwerk“ nicht zur Errichtung einer staatlichen Unterkunft für Asylbewerber zur Verfügung zu stellen

Aufgrund einer entsprechenden Absprache mit den Vertretern der Fraktionen vom 21.01.2016 teilte die Stadtverwaltung dem Landratsamt mit E-Mail vom 22.01.2016 folgendes mit:

„Offensichtlich werden derzeit Anerkennungen für Asylbewerber in relativ großer Stückzahl ausgefertigt. Es ist (unter Berücksichtigung der Herkunftsstaaten) mit Anerkennungen für ca. 75 derzeit in Traunreut untergebrachte Asylbewerber zu rechnen. Wann müssen diese Personen ihre bisherige Unterkunft verlassen?

Der Wohnungsmarkt ist nicht zuletzt durch die Unterbringung der Asylbewerber bereits mehr als angespannt. Es ist zu befürchten, dass viele der anerkannten

Asylanten auf absehbare Zeit keine Wohnung bekommen. Dann müsste eine Obdachlosen-Unterbringung durch die Stadt erfolgen.

Aufgrund dieser Entwicklung und nicht zuletzt auch aufgrund der aufgeheizten Stimmung in Traunreut haben sich die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen gestern darauf geeinigt, die städtische Grundstücksfläche „Umspannwerk“ zunächst nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen anzubieten. Das fragliche Grundstück ist als Reserve für den Fall gedacht, dass die Stadt Bauten für Obdachlose errichten muss.“

Bei einer Besprechung am 22.01.2016 sowie mit Telefonat vom 25.01.2016 bestätigte das Landratsamt, dass dem Wunsch der Stadt Traunreut entsprochen wird, obwohl bereits die Planung im Auftrag des Sozialministeriums angelaufen ist. Inwieweit der Freistaat direkt das Grundstück akquirieren möchte, ist derzeit offen.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 26 | gegen 0 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat bestätigt, dass die städtische Fläche „Umspannwerk“ aus den o.g. Gründen nicht mehr für eine zentrale Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt wird.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Josef Winkler fasste der Stadtrat zudem folgenden

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 25 | gegen 2 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

In der Begründung sind die Worte „und nicht zuletzt auch aufgrund der aufgeheizten Stimmung in Traunreut“ zu streichen.

14. Antrag der Raiffeisenbank Trostberg-Traunreut auf Abschaltung des freien Wlans am Rathausplatz ab 18.00 Uhr

Antragsschreiben der Raiffeisenbank vom 22.01.2016:

„Seit einigen Wochen müssen wir feststellen, dass sich vermehrt Asylsuchende rund um den Eingangsbereich des Rathauses aufhalten. Sie sitzen vor unseren Schaufenstern und stehen am Eingang unseres Selbstbedienungsbereichs. Diese Situation kann während des Tages, aber auch am Abend beobachtet werden.“

Wir wurden bereits von mehreren Kunden darauf hingewiesen, dass sie Angst haben, den Selbstbedienungsbereich unserer Bank zur Bargeldver- und entsorgung zu betreten. Sie nehmen die Transaktionen teilweise nur noch mit Begleitung vor und häufig nur noch tagsüber. Da wir für unsere Kunden eine gewisse Fürsorgepflicht haben, suchen wir nach einer Lösung für diese unbefriedigende Situation.

Der Grund für den Aufenthalt der Asylbewerber vor unserer Bank liegt vor allem am freien WLAN im Umfeld des Rathauses. Neben den Bargeldabhebungen unserer Privatkunden sind es die Geschäftskunden, die nach 18.00 Uhr zum Teil ihre Tageseinnahmen am Einzahlungsautomaten einzahlen. Es treibt uns hier die Sorge, dass dies irgendwann zu Begehrlichkeiten führen könnte. Dies wäre eine Situation, die für alle Beteiligten äußerst unglücklich wäre. Wir bitten Sie deshalb, die Zeiten des freien WLAN zu begrenzen und z.B. ab 18.00 Uhr auszuschalten, einen Alternativstandort zu suchen, z.B. auf der Ostseite des neuen Bürgerhauses, oder die beiden WLAN-Zugänge am Kulturzentrum k1 und im Freibad freizuschalten.

Des Weiteren ersuchen wir Sie, die Mitarbeiter des Helferkreises zu informieren, dass sie den Asylbewerbern vermitteln, dass der Aufenthalt in der Nähe unseres Eingangsbereiches und der Schaufenster, auch wenn er wegen der beheizten Räumlichkeiten sehr angenehm ist, nach Möglichkeit nicht als Daueraufenthalt genutzt wird.“

Der Vorsitzende ließ über den Antrag der Raiffeisenbank abstimmen. **Alle 27 anwesenden Stadtratsmitglieder stimmten dagegen.**

Herr Stadtrat Dzial beantragte, das freie WLAN am Rathausplatz um 20:00 Uhr abzuschalten. **Für den Antrag von Herrn Stadtrat Dzial stimmten 5 Stadtratsmitglieder, 22 stimmten dagegen.**

Damit bleibt es bei der bisherigen Regelung (Abschaltung ab 22:00 Uhr).

Das Landratsamt soll gebeten werden, am alten Bauhof und bei allen künftigen zentralen Einrichtungen ein freies WLAN zu installieren.

15. Anfrage der Fa. BSH nach Sicherheitsvorkehrungen

Von der Fa. BSH wurden der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Herausgabe einer Mitarbeiterzeitschrift folgende Fragen gestellt.

- Wann werden die Flüchtlinge einziehen?
- Wie viele Flüchtlinge werden einziehen?

- Woher kommen die Flüchtlinge, sind es Familien oder Jugendliche (das wird man wahrscheinlich noch gar nicht sagen können) ?
- Einen Plan des Gebäudes, vielleicht gibt es schon einen 3D-Plan?
- Was bedeutet das für unsere Mitarbeiter, insbesondere was die Parkplätze angeht, hier wäre auch ein Plan interessant, in dem u.a. die Ausweichparkplätze eingezeichnet sind?
- Durch wen werden die Flüchtlinge betreut?
- Eventuell geplante Sicherheitsvorkehrungen?

Mit Ausnahme der Frage zu den Sicherheitsvorkehrungen konnten von der Stadtverwaltung bzw. dem Landratsamt alle Fragen inzwischen beantwortet werden. Das Thema Sicherheitsvorkehrungen präzisierete inzwischen BSH wie folgt:

„Gibt es im Rathaus eine/n Ansprechpartner/in zum Thema Sicherheitsvorkehrungen und gegebenenfalls eine 24-Stunden-Hotline?“ Außerdem bittet BSH um einen Besprechungstermin zur Klärung des direkten ständigen Kontakts zwischen der Firma und der Stadt zu Sicherheitsfragen.

Eine entsprechende Stelle ist bei der Stadt nicht eingerichtet und auch nicht geplant. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Asyl stehen jedoch für konkrete Anfragen zur Verfügung.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 26 | gegen 1 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Dem o.g. Wunsch von BSH im Rathaus eine Stelle als ständiger Ansprechpartner zum Thema Sicherheitsvorkehrungen und eine 24-Stunden-Hotline einzurichten, kann nicht entsprochen werden.

16. Zugang von Flüchtlingen zu den städtischen Bädern

Andernorts wurde bereits mehrfach aufgrund eines entsprechenden Protests aus der Bevölkerung der Ausschluss von Flüchtlingen vom Besuch öffentlicher Bäder beschlossen. Zum Teil wurden sogenannte Badepässe eingeführt oder Schilder mit der Darstellung der zugelassenen Badekleidung und Erläuterungen über das Benehmen angebracht.

Aus dem Stadtrat wurde die Frage an die Verwaltung herangetragen, wie sich Traunreut hier verhalten soll.

Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist ein genereller Ausschluss rechtswidrig. Die Einführung eines Badepasses erscheint einen ziemlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Anbringung einer entsprechenden Beschilderung wäre wohl

verhältnismäßig. Ob hier etwas unternommen werden soll, obliegt der Entscheidung des Stadtrats.

| | | |
|------------------|-------------------|-------------------|
| für 25 | gegen 2 | Beschluss: |
|------------------|-------------------|-------------------|

Der Stadtrat beschließt bezüglich des Besuches von Flüchtlingen in den städtischen Bädern folgende Maßnahmen:

Es ist eine Beschilderung anzubringen, die über die gewünschte Badekleidung und das richtige Verhalten im Bad aufklärt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.4 (Seite 37)

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 46.404.400,00 € |
|--------------------------------------|-----------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 8.050.700,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 1.212.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werde auf 330.000 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Ritter
Erster Bürgermeister

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2 (Seite 35)

Der Vorbericht wird dem Original-Protokoll beigelegt und im Internet veröffentlicht.